

Umschau

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Schule**

Band (Jahr): **37 (1950)**

Heft 13: **Hausaufgaben**

PDF erstellt am: **25.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Frage, ob sie noch »leben«. 5. Die Lektüre eines Werkes soll das Werk in seiner Ganzheit vor dem Schüler erstehen lassen. Man ergänze also die fragmentarischen Übersetzungsstücke mit der Lesung von Übersetzungen. »Saisir l'idée, qui anime l'œuvre.« — Darauf folgte die Diskussion, welche das Niveau der Referate beibehielt. Ein Votum von Rektor Kind (St. Gallen) fordert vom Lehrer vermehrtes ethisches Verantwortungsbewußtsein in seiner ganzen »Haltung« beim Unterricht. Die geistige Formlosigkeit der Lehrerschaft bringt den Unterricht um seine besten Früchte.

Das Bankett im Hotel Beau-Rivage würzten die Tischreden von Präsident Monnier und Stadtrat Humert-Droz sowie ein Sympathietelegramm von Herrn Bundesrat Dr. Etter.

Ihren harmonischen Ausklang fand die Tagung in der Seefahrt nach Schloß Auvernier, wo die Fa-

milie de Montmollin die Gäste mit »Moût«, frisch von der Trotte weg, bewirtete. — Ungeogorener Most sind auch unsere Schüler. Auch dieser »moût« braucht Zeit, bis er sich klärt und seine bleibende Form gefunden hat. Denken wir immer daran? Mit diesem letzten Gedanken voll Esprit und Wahrheit schloß Präsident Monnier die Neuenburger Tagung, die wohl allen Teilnehmern als wertvoll und genüßreich in bester Erinnerung bleiben wird. Dies nicht zuletzt auch dank der vorzüglichen Organisation, die unter der Leitung von Rektor L. Pauli in allen Teilen restlos klappte.

Nachwort der Redaktion: Wir gratulieren dem neuen Obmann des VSG, Hochw. Herrn Dr. P. Ludwig Räber, Professor in Einsiedeln, herzlich zu seiner ehrenvollen Wahl und wünschen ihm Gottes Segen für seine Wirksamkeit zum Wohl und Gedeihen unserer Gymnasien.

U M S C H A U

75 JAHRE KATH. ERZIEHUNGSVEREIN DER SCHWEIZ

Jubiläumsfeier in Schwyz

Samstag, den 11. November 1950

8.30 Uhr: Hochamt in der Pfarrkirche mit Festpredigt von H. H. Prof. Dr. J. Reck, Goldach, Präsident des Kath. Erziehungsvereins des Kts. St. Gallen.

14.30 Uhr: Festversammlung im Casino.

Begrüßung durch H. H. Pfr. Odermatt, Schwyz.

»75 Jahre Erziehungsverein«, Kurzreferat von Msgr. A. Oesch, Rheineck, Zentralpräsident des Erziehungsvereins.

»Zeitgeist und Erziehung«, Vortrag von Herrn Prof. Dr. E. Montalta, Zug-Freiburg, Präsident der Sektion für Erziehung und Unterricht des Schweiz. Kath. Volksvereins, Leiter des Heilpädagogischen Instituts Luzern und des Pädagogischen Instituts der Universität Freiburg.

Schlußwort von Msgr. Dr. G. Scherrer, Rektor des Kollegiums Maria Hilf, Schwyz.

Mitwirkung der Cäcilia-Schwyz.

Zu dieser Tagung sind Geistlichkeit, Lehrerschaft, Väter und Mütter und alle Freunde der christlichen Erziehung herzlich eingeladen!

Kath. Erziehungsverein der Schweiz.

Die KATHOLISCHE UNIVERSITÄT ist eine HOCHBURG christlicher und vaterländischer KULTUR



PRÄLAT DR. R. MÄDER

Haben Sie wieder etwas beiseitegelegt? Am ersten Adventssonntag ist Hochschulsonntag für unsere Universität Freiburg.

75 JAHRE KATH. ERZIEHUNGSVEREIN DER SCHWEIZ

Am Schweizerischen Piusfest im August 1875 ist in Schwyz der Katholische Erziehungsverein der Schweiz gegründet worden.

Der Verein gehörte meist zu den Stillen im Lande, hat aber viel Gutes gewirkt durch die erste katholische Erziehungszeitschrift in der Schweiz, die Gründung und jahrzehntelange Leitung der Schweizerischen Müttervereine, die Gründung von Junglingsvereinen, Gesellenvereinen und Jungfrauenkongregationen, für das frei katholische Lehrerseminar Zug, in jährlichen Lehrerexerzitien, Veranstaltung von Erziehungstagungen und Kursen usw.

Unter Prälat Meßmer sel. trat die fürsorglich-caritative Tätigkeit stark hervor.

In den letzten Jahren verzichtete die Leitung bewußt auf schweizerische Tagungen, solche dem Heilpädagogischen Institut in Luzern, dem Pädagogischen Institut der Universität Freiburg und der Sektion für Erziehung und Unterricht des Schweiz. Kathol. Volksvereins überlassend. Um so intensiver arbeiteten die kantonalen und regionalen Sektionen. Unsere Anregung zu gemeinsamer Arbeit aller katholischen Erziehungsorganisationen

führte zur Übertragung unseres Sekretariates an das Heilpädagogische Institut in Luzern, das wir Schweizer Katholiken noch mehr als bisher unterstützen und fördern sollten. Die erste Frucht der Zusammenarbeit ist die Erstellung der Referentenliste für Erziehungsvorträge und Kurse. Wir empfehlen sie allen Pfarrämtern und Vereinen.

Vom hochwst. Hrn. Prälaten Meßmer hat der Erziehungsverein den »Orthopädiefonds für arme invalide Kinder und junge Leute« übernommen und die Schweizerische Caritaszentrale mit dessen fachgemäßer Verwaltung betraut. Gesuche um Unterstützung aus dem Fonds möge man direkt an die Caritaszentrale richten. Wir möchten aber auch herzlich um vermehrte Zuwendungen bitten, da der Fonds mit Fr. 50 000 für die Unterstützungen aller Art viel zu klein ist.

Die wichtigste und wesentlichste Aufgabe sah der Erziehungsverein von allem Anfang an im Zusammenschluß der drei großen Erziehungsfaktoren: Kirche, Schule und Elternhaus. Wo immer der Erziehungsverein tagt, ruft er Geistlichkeit, Lehrerschaft und Eltern zu gemeinsamen Beratungen und zu gemeinsamer Tat. Darin lag der Erfolg in der Vergangenheit, das ist unser größtes Anliegen in der Zukunft.

Msgr. A. Oesch, p. t. Zentralpräsident.

ERWÄGUNGEN ZU KANTONALEN SCHUL- UND ERZIEHUNGSGESETZEN

Von Josef Niedermann

In verschiedenen Kantonen ist die Schulgesetzgebung im Fluß. Zürich hatte seine debattenreiche erste Lesung letztes Jahr, in Luzern fand sie in diesen Wochen statt. St. Gallens neues Erziehungsgesetz ist im Werden, Bern bereitet systematisch ein solches vor. Genf, Nid- und Obwalden haben ihre Schul- bzw. Erziehungsgesetze bereits revidiert. Wenn die »Schweizer Schule« zu den Fragen auch Stellung bezieht, kann es sich nicht darum handeln, kantonale Spezialfragen herauszugreifen, sondern über die kantonalen Grenzen hinaus Gültiges hervorzuheben und diskutierend oder grundsätzlich zu behandeln. Die Ausführungen werden u. a. kreisen um den Zweckparagrafen, um den Ausbau der Oberschulen und Abschlußklassen der Volksschule, um die Fragen der Aus- und Weiterbildung der Lehrerschaft, um die Stellung der Lehrerschaft und um die privaten Schulen.

VOM ZWECKPARAGRAPHEN

Wie die Debatten im Zürcher Kantonsrat über das neue zürcherische Volksschulgesetz, zumal die Äußerungen der Sozialisten, belegen, wie die Reaktion von freisinnigen Luzerner Kreisen schon bei

den frühern Beratungen und zum Teil auch in den kürzlichen Großratsverhandlungen über das neue luzernische Erziehungsgesetz beweisen und wie die Ausführungen in der SLZ vom 17. Dezember 1948 unter dem Titel »Vom Zweckparagraphen« andeuteten, ist der Zweckparagraph vielen ein Stein des Anstoßes, wenigstens sobald darin dem christlichen Denken und den außerstaatlichen Erziehungsberechtigten Raum und Recht gewährt werden will.

Taktisch wird der Weg eingeschlagen, daß man den Zweckparagraphen aus verschiedenen Partei-rücksichten inhaltlich schwächt, entleert, die Formulierung durch da und dort angebrachte vorsichtige Einschränkungen oder »genauere Festlegungen« kompliziert, dann dem entstandenen Gebilde eine stilistisch unschöne oder inhaltlich wenig-sagende Formulierung vorwirft und schließlich erklärt, der Zweckparagraph erkläre nichts Wesentliches, sei sachlich nicht notwendig und ändere weder an der Haltung der Lehrerschaft noch an den Resultaten der Schule etwas, und könne daher füglich ohne Nachteile für das Schulwesen aus dem Schulgesetz weggelassen werden, um so mehr, als eine weitergehende Formulierung nur Gegensätze in den Staat bringen würde und das Wesentliche bereits im Art. 27 der Bundesverfassung stehe. Aufschlußreich ist dabei, mit welcher inneren Vehemenz dennoch der Kampf um den Zweckparagraphen da und dort geführt wird.

Braucht es einen Zweckparagraphen?

Jede Gemeinschaft hat ihre geschriebene oder ungeschriebene Zweckbestimmung. Für den Staat wurde eine schriftliche Fixierung überall um so notwendiger, je stärker das Staatsbewußtsein und je komplizierter der Staatsorganismus wurde und je mehr die Staatsvertragstheorie zum Axiom erhoben wurde. Moderne Staaten mit geschriebenen Verfassungen haben den Zweck ihres Staates als Erstes formuliert. Der Zweckparagraph der Helvetik war geradezu eine Abhandlung. Die Bundesverfassung legt den Zweck des Bundes im Art. 2 dar:

»Der Bund hat zum Zweck: Behauptung der Unabhängigkeit des Vaterlandes nach außen, Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern, Schutz der Freiheit und der Rechte der Eidgenossen und Beförderung ihrer gemeinsamen Wohlfahrt.«

Der schweizerische Vereinsfrühling der 40er Jahre des letzten Jahrhunderts brachte auch einen Frühling von Zweckparagraphen in den Vereinsstatuten, und das ZGB vom Jahre 1907 fordert, daß für jeden Verein »die Statuten in schriftlicher Form errichtet sein und über den Zweck des Vereins, seine Mittel und seine Organisation Aufschluß geben« müssen (Art. 60, Abschn. 2). Da die Schule

als kulturelle Einrichtung in mehreren Belangen weit über die Aufgaben des Staates hinausreicht, und eine der bedeutendsten öffentlichen Institutionen darstellt, sollte bei ihr von einem Zweckparagraphen nicht abgesehen werden. In seinem Werke »Kantonale Schulgesetze. Eine vergleichende Untersuchung als Beitrag zur Totalrevision der Schulgesetzgebung im Kanton Bern« setzt der Vorsteher des kantonbernischen staatlichen Lehrerseminars Muristalden, Dr. H. Kleinert, eine Zweckbestimmung als selbstverständlich voraus.

Warum enthalten manche frühern Schul- und Erziehungsgesetze keinen Zweckparagraphen?

Was nicht in Diskussion steht, bleibt oft überhaupt ohne Bezeichnung. Wie lange hat es gedauert, bis ein Sammelbegriff entstand für das, was man heute mit »Kultur« oder »Zivilisation« bezeichnet! Was selbstverständlich scheint, was einfachhin tradiert wird oder vor allem auch, was umfassende Erziehungsrichtungen längst als Zweck formuliert haben und immer neu festlegen, wird öfters nicht (mehr) eigens schriftlich fixiert. So haben mehrere freisinnige Kantone keine Zweckparagraphen für die Schule aufgestellt, weil sie ihr Schulprogramm im Parteiprogramm und in der teilweise darauf aufbauenden Bundesverfassung von 1874 festgelegt fanden. Andererseits haben Kantone bewußt gläubiger Haltung keinen Zweckparagraphen im Schulgesetz niedergelegt, weil der BV-Artikel 27 einen Rahmen bildet und im übrigen die christliche Erziehungslehre Behörden und Lehrerschaft erfüllt. So spürt man den Geist des *Obwaldner Schulwesens*, für das am 4. Mai 1947 ein neues Gesetz aufgestellt worden ist, nicht in einem eigentlichen Zweckparagraphen, sondern in den einzelnen Artikeln, etwa im Art. 62, wo die Aufgaben des Lehrpersonals umschrieben werden. Im *Kanton Schwyz* hat das betreffende Gesetz »Organisation des Volksschulwesens« vom 26. Oktober 1877 eine Zweckbestimmung der Volksschule *innerhalb* des ersten Paragraphen angebracht:

»Der Kanton, in Verbindung mit den Gemeinden, bzw. Bezirken, ist verpflichtet, *zum Zwecke der Erziehung und Bildung einer religiös-sittlichen, geistig entwickelten Jugend* durch öffentliche Schulen für genügenden Primarunterricht und für Sekundarschulen zu sorgen.«

Nidwalden, das sich am 27. April 1947 ein neues Schulgesetz gab, formulierte den Zweckparagraphen wie folgt:

»§ 1. Der Staat schützt und fördert durch dieses Gesetz die Familien, Schulen und andere erziehungsberechtigte Körperschaften in ihren Bemühungen für die religiöse, sittliche und bürgerliche

Erziehung, sowie für die geistige und körperliche Ertüchtigung unserer Jugend.«

Dieser Kanton anerkennt erfreulicherweise einen Pluralismus der Erziehungs- und Schulberechtigten, auf den die »Schweizer Schule« schon hingewiesen hat und immer wieder hinweisen wird.

Freiburg sah von einer Zweckbestimmung der Volksschule ab. Seine Schulen sind konfessionelle Schulen, ohne als solche im Schulgesetz verankert zu sein, und sie bleiben doch im Rahmen der Bundesverfassung von 1874, unterstehen also der staatlichen Schulhoheit. Bekanntlich hat Freiburg das freieste und toleranteste Schulsystem der Schweiz. (Vgl. Dr. J. Scherwey, Die Freiburger Volksschulen, »Schweizer Schule«, 35. Jahrgang, S. 186 ff.) Aber auch sein Bildungsideal ist formuliert worden, wenn auch nicht im Schulgesetz: »Die Schule hat das Kind so ins Leben einzuführen, daß es sein zeitliches und ewiges Ziel erreiche.« (Prof. Dr. E. Devaud, s. Scherwey.)

Zürich hatte im Gesetz über die Organisation des gesamten Unterrichtswesens vom Jahre 1832 als Zweckparagrafen festgelegt:

»Die Volksschule soll die Kinder aller Volksklassen nach übereinstimmenden Grundsätzen zu geistig tätigen, bürgerlich brauchbaren und sittlich-religiösen Menschen bilden.« Im Gesetz von 1872 wurden die Kinder nur mehr zu »sittlich guten« (nicht mehr »sittlich-religiösen«) Menschen herangebildet. Diese Entchristlichungstendenz wurde immer stärker. 1905 wurde ohne Volksbefragung vom Erziehungsrat im Zweckparagrafen diktiert: »...die Volksschule ...legt den Grund der Befähigung zur Selbsterziehung im Sinne der Forderungen der Aufklärung, der Humanität und der Toleranz.« Im Jahre 1949 beliebte im Kantonsrat als Zweckparagraf: »Sie (die Volksschule) fördert in Verbindung mit dem Elternhaus die harmonische geistige, seelische und körperliche Ausbildung der Kinder, um sie zu selbständig denkenden Menschen und zu verantwortungsbewußten Gliedern des Volkes zu erziehen.« Die Anträge auf Einfügung von »...erziehen zur Verantwortung vor Gott und Menschen« oder »auf christlicher Grundlage« wurden mehrheitlich abgelehnt. (Zusammenstellung aus »Schweiz. Evangelisches Schulblatt«, 85. Jhg., 5. Mai 1950, S. 147 ff.) Und das »Volksrecht« in der Nummer vom 24. August 1949 höhnt: »Die Detailberatung (des Volksschulgesetzes) beginnt mit einem mehrstündigen Streit um den lieben Gott.«

Der Zweckparagraf in der heutigen politischen Situation der Schweiz.

Je mehr eine Institution durch Gefahren und Angriffe von außen oder von innen, durch geistige

fünfte Kolonnen in Frage gesetzt wird, um so mehr legt sie fest, welchem Ziel sie verpflichtet ist, aus welchen Kräften sie lebt und wohin sie strebt. Auch der Staat. So ist sich die Schweiz, wie einst nach 1870 gegenüber Italien und Deutschland, nun auch nach 1933 gegenüber denselben Staaten zunehmend der Pflicht zur geistigen Landesverteidigung bewußt geworden und hat bis in die Maturitätsschulen und Hochschulen hinein entsprechende Forderungen gestellt. Der Einfluß fremder Ideologien auf die Jugend z. B. veranlaßte die Genfer Schulbehörden im neuen Schulgesetz vom 6. November 1940 auf die vaterländische Erziehung und die Pflicht zum Schutz der eidgenössischen Institutionen betonend hinzuweisen.

»Art. 4. Der öffentliche Unterricht hat zum Zweck, die Jugend darauf vorzubereiten: ein nützliche Tätigkeit zu entfalten und der Heimat zu dienen; bei ihr die Liebe zum Vaterland und die Hochachtung vor seinen Einrichtungen zu entfalten.« (Übers. d. Schriftl.) Und aus der heutigen Situation heraus legt Dr. Kleinert auch für Bern eine ähnliche Bestimmung nahe (die Schule solle auch die Heranbildung und Erziehung des demokratischen Staatsbürgers und der demokratischen Staatsbürgerin zum Ziel haben. Kleinert, Kant. Schulgesetze, S. 37.) — Der heutige Angriff auf die abendländischen Fundamente zwingt bisher »freie« und radikale Kräfte geistige Verteidigungstellung zu beziehen, genau sowie der kommunistische Presse- und Radioangriff auf die schweizerische militärische Landesverteidigung einer geistigen wie praktischen Abwehr und Gegenwehr ruft. Denn jedes lebenskräftige Gebilde wehrt sich für sein Recht, seine Aufgabe und seine Ziele; nur der Lebensschwache gibt nach.

Der Zweckparagraf in der heutigen weltanschaulichen Lage.

Gibt der Art. 27 der BV über die Frage, wo die Schule heute weltanschaulich stehen soll, Auskunft? Der Art. 27 hat durch seine beiden Bestimmungen, der Primarunterricht stehe unter ausschließlich staatlicher Leitung, und die öffentlichen Schulen müßten ohne Beeinträchtigung der Glaubens- und Gewissensfreiheit von den Angehörigen aller Bekenntnisse besucht werden können — dem liberalen Denken des 19. Jahrhunderts Ausdruck und Gestalt verliehen. Nun stehen wir heute fraglos nicht mehr im 19. Jahrhundert. Der Zeitgeist hat heute ein anderes Gesicht als vor hundert Jahren; aber auch der Geist der Zeit hat sich gewandelt. Der Zeitgeist, d. h. die vordergründige und machtpolitisch entscheidende Richtung, der »ideologische Oberbau« — um eine marxistische Formulierung zu benützen, die hier einmal paßt —

wird getragen von den sozialistisch-kommunistischen Parteien, zwischen 1922—1945 von den Faschisten und Nationalsozialisten und heute von deren Gegnern, den christlichen Demokraten der verschiedenen Länder, ist also nicht mehr wie vor hundert Jahren liberale Domäne. Der Geist der Zeit, d. h. die innere Zeitmitte, hat nichts mehr von dem Welt-, Staats- und Fortschrittsoptimismus des liberalen Denkens an sich, sondern ist entweder nihilistische Angst (sich auswirkend in den Geisteswissenschaften, vgl. Muschg) oder außerordentliche Aufgeschlossenheit aller Wissenschaften gegenüber geistigen, metaphysischen, religiösen oder wenigstens parapsychologischen Gegebenheiten, und zwar nicht mehr bloß der Geisteswissenschaften (seit Rickert, Bergson, Husserl, Scheler, Spranger), sondern auch der Naturwissenschaften (vgl. die Ausführungen Bavinks, Dessauers, Dempfs, C. G. Jungs). Man beachte vor allem aber auch den Aufbruch religiöser Geister selbst jenseits aller kirchlichen Grenzen und auf allen Kontinenten zurück ins Bekenntnis christlichen Lebens (Christliche Untergrundbewegungen während des Krieges, heute in Rußland, selbst insgeheim im Kreml, die Oxford- und die Caux-Bewegung, erstaunliche Konversionen usw.). Auch die Schweiz partizipiert langsam an dieser Erscheinung.

Doch waren auch im 19. Jahrhundert die gläubigen Kreise der Schweiz stärker, als es den Anschein haben mochte. Aufschlußreich ist es, wie sowohl im Stände- wie im Nationalrat zwischen 1870—74 aus Angst vor einem drohenden verwerfenden Volksentscheid eine ganze Reihe aufklärerisch-radikaler Vorschläge weggelassen wurden. Man wußte also, daß das Volk weithin anders dachte als seine Volksvertreter im Parlament, daß es nämlich die christliche Schule wollte.

Dr. Rogger schreibt in seiner soeben erschienenen »Geschichte der Pädagogik« (Hochdorf 1950), Seite 121: »Einige meinten — und meinen heute noch — damit (mit der Bestimmung, die öffentlichen Schulen sollten ohne Beeinträchtigung der Glaubens- und Gewissensfreiheit von den Angehörigen aller Bekenntnisse besucht werden können) sei die neutrale, konfessionslose Schule, die Gemeinschaftsschule für die Kinder aller Bekenntnisse gefordert. Andere dagegen stellten sich auf den Standpunkt, der ‚Glaubens- und Gewissensfreiheit‘ — also einem

unabdingbaren Erzieherrechte der Eltern — könne nur dadurch Genüge geleistet werden, daß die Eltern die Möglichkeit haben, ihre Kinder einer Schule zur Erziehung anzuvertrauen, deren weltanschaulicher Geist mit dem ihrigen übereinstimme...« — Die Kontrolle (durch pädagogische Rekrutenprüfungen und Genehmigung der kantonalen Verfassung) »genügte aber einigen — liberalen oder besser radikalen Bürgern nicht. Und zugleich wollte man den andern Programmpunkt: neutrale, konfessionslose Gemeinschaftsschule als Obligatorium — auch noch durchführen« Das Volk verwarf jedoch die daraufhin vorbereitende bundesrätliche liberale Vorlage vom eidgenössischen Schulsekretär mit 316 136 gegen 170 202 Stimmen. »Diese Abstimmung vom Konraditag 1882 enthält eine Art authentischer Interpretation des Art. 27 durch die große Mehrheit des damaligen Schweizervolkes.« (Rogger S. 122.) Die gegenteilige Meinung vertritt seit jeher der eine Redaktor der SLZ, Herr Dr. M. Simmen. Er schrieb im erwähnten Artikel über den Zweckparagraphen: »Allgemein gehaltene Fassungen werden besonders von jenen Kreisen keine Zustimmung finden, die ihre Bildungsaufgabe in konfessioneller Form fassen wollen. Allen Zielbestrebungen solcher Art steht die Tatsache der Glaubens- und Gewissensfreiheit, einer der Grundfundamente unserer Staatsgemeinschaft, gegenüber... Einer religiösen Umschreibung des Erziehungszweckes des öffentlichen, des staatlichen Pflichtschulwesens steht die weitere Tatsache der sich immer mehr entwickelnden konfessionellen Vermischung der Bevölkerung entgegen.« Hier wird der Artikel 27 noch negativ, mehr im Sinne der weiterplanenden Antragsteller von 1872/74 ausgelegt, im Sinne des liberalen Denkens des 19. Jahrhunderts, trotz der damals schon andersdenkenden Volksmehrheit.

Nun belegen jedoch die Vorgänge in England wie in *Deutschland*, daß das Volk weltanschaulich viel kirchlicher denkt, als die betreffende Partei, der sich viele aus andern Gründen angeschlossen haben. In den westdeutschen Staaten wurde vom Volk mehrheitlich für die Bekenntnisschule gestimmt, und zwar mit Mehrheiten von 60—70 Prozent, eine Zahl, die weit über die CDU-Kreise hinausreicht, so daß also zahlreiche Liberale und Sozialisten gegen ihr Parteiprogramm für

Achtung!

Der heutigen Nummer liegt ein Postcheck bei. Wir bitten höflichst um Einzahlung von **Fr. 7.50** für das mit diesem Heft beginnende II. Semester 1950/51 (1. November 1950 bis 1. Mai 1951.)

Administration der »Schweizer Schule« VERLAG OTTO WALTER AG OLTEN

die Bekenntnisschule eingetreten sind. Auch der englische Education Act (1944) belegt schlaglichtartig, daß sich ein neuer, ein positiver Geist gegenüber dem Religiösen und Kirchlichen kundgibt. (Vgl. Etudes, septembre 1950, »La formation religieuse dans les écoles anglaises.« S. 188 ff.)

(Fortsetzung folgt.)

AUS KANTONEN UND SEKTIONEN

OBWALDEN. Gesangskurs. Am 4. und 5. Oktober trat die Obwaldner Gesangslehrerschaft in Sarnen zu einem Fortbildungskurse zusammen. Unser Gesangsinspektor, Herr Musikdirektor C. Zayac, Sarnen, stellte uns zu Beginn der Arbeit den Kursleiter, Herrn Straumann, Professor für Musik am Mädchengymnasium Basel, vor. Da Herr Straumann zuerst an der Primarschule unterrichtete und erst später die Schulstube mit dem Musiksaale vertauschte, war er die geeignete Persönlichkeit, diesen Kurs zu leiten, und wir mußten nicht fürchten, daß er sich in Nebensächlichkeiten verlieren und oberflächlich Theorie dozieren werde. Freude muß im Gesangsunterrichte herrschen. Dies durften auch wir bis zur letzten Kursstunde erleben. Wenn wir bei Behandlung des Singens der untern Stufen von Tonfamilien statt von Tonleitern sprachen, Ein- und Zweischlagnoten schrieben, anstelle der Tonnamen die Zahlen 1—7 verwandten, so mögen diese wenigen Hinweise genügen, daß es unserm verehrten Lehrer gelungen ist, *Erleben* anstelle von *Wissen* zu setzen. Erst die Oberstufe soll bewußt Halb- und Ganztonschritte singen, die Taktarten mathematisch erfassen und die Notennamen nach der absoluten Methode anwenden. Nicht *mehr* Theorie, als es die Entwicklung des Kindes auf der betr. Stufe zuläßt. Eine Forderung übrigens, die im gesamten Unterricht Gültigkeit hat. Schwierigkeiten, Probleme tauchen in jedem Fache auf. Nur nicht alle auf einmal bewältigen wollen! Alle schön auf die lange Stufe der Schuljahre verteilt; ja dann gelänge es sie zu meistern. Auch diese Kunst hat uns der Kurs gelehrt, indem der Gesangsunterricht jeder Stufe als Ganzes behandelt wurde. Zwei Tage genügen nicht, ein so weitschichtiges Gebiet in allen Einzelheiten abzuklären; das war auch nicht Zweck des Kurses. Dank der ausgezeichnet durchdachten Lehrweise Herrn Straumanns, dem wir an dieser Stelle nochmals herzlich danken, war es trotzdem möglich, ausreichend in den Stoff einzudringen. — Ein Dankeswort gebührt auch unserm nimmermüden Gesangsinspektor, der den Kurs in vorbildlicher Weise organisierte und stets seine Kräfte und reiche Erfahrung in den Dienst des Volksschulgesanges stellt. Auch der Erziehungsbe-

hörde des Standes Obwalden Dank! Hatte sie doch für die Finanzen des Kurses aufzukommen. Möge das Lied von der Schulstube hinaustreten auf Heim und Flur, die spielende und arbeitende Jugend begleiten, so daß die kommende Generation die alten, wohlklingenden Weisen von zu Hause mit in die Schule bringt, wie dies früher gewesen sein soll. Dies wäre für Kursleitung und -teilnehmer wohl die größte Genugtuung. *jk.*

GLARUS. Filialkonferenzen — Gruppentagungen. Sobald der Herbst als Malermeister zu den ersten Pinselstrichen ansetzt, beginnt in den Filialen und Gruppen des glarnerischen Lehrervereins eine lebhaftige Tätigkeit. In den letzten Tagen vor der Hauptkonferenz berieten die Filialkonferenzen Mittelland und Hinterland über das heikle Thema der vereinfachten Rechtschreibung. Den verschiedenen Korrespondenzen der Glarnerblätter ist zu entnehmen, daß die Tagungen sich über mehrere Stunden erstreckten und das Für und Kontra in Vorträgen und Diskussionsvoten recht lange und weitschweifig erwogen worden sind. Die Abstimmung zeigt denn auch, daß die Ansichten der Lehrerschaft in unserem Kanton mit der Neuerung nicht in der Gesamtheit einiggehen.

Die Kollegen der Gruppe Unterstufe kamen am Samstag, den 23. September, im Zaunschulhaus zur ersten Gruppentagung zusammen. Als Ziel war die Erarbeitung der Tonika-Do-Methode gesetzt. Die 30 Lehrer der Unterstufe setzten sich nochmals auf die Schulbank und horchten den Ausführungen des Zürcher Kollegen Rudolf Schoch, der in recht humorvoller und anregender Weise die verschiedenen Methoden, die Erarbeitung zum Treffen der verschiedenen Tonintervalle und die Möglichkeiten auf dem Notensystem erklärte. Diese Arbeitsstunden zerrannen wirklich im Fluge, und man mußte ordentlich pressieren, um die Abendzüge zu erreichen. *r.*

GLARUS. Kantonalkonferenz. Im großen Industriedorf Netstal erschienen die Glarner Lehrer zur einzigen Jahreskonferenz. Die Turnhalle füllte sich mit 140 Glarner Lehrern, die der Tagung mit dem Schweizerpsalm »Trittst im Morgenrot daher« einen feierlichen Aspekt verliehen, wie er tags zuvor in allen Gotteshäusern bei der Begehung des eidgenössischen Bettags geherrscht hatte. Das Präsidialwort von Sekundarlehrer Theo Luther streifte nochmals die Tagung des SLV in Glarus im Monat Juni; die einzelnen Schulblätter hätten daran die gemütliche und gediegene Art der Kollegen im Schabziegerländli gerühmt.

Die Jahresarbeit des glarnerischen Lehrervereins erstreckt sich auf das Gebiet der Geschichte und des staatsbürgerlichen Unterrichts. In der Sekundarschulstufe und bei den Abschlußklassen kommt